Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nummer 28

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Regierungsblatt der Landesregierung Baden

2. Jahrgang | Freiburg i. Br., 19. August 1947 | Nummer 28

Inhalt

Gesetze, Landesverfügungen, Bekanntmachungen, Personalveränderungen

	Seite
Bekanntmachung vom 6. August 1947 über die Berufung der Minister	173
Gesetz vom 6. August 1947 über Zahl und Geschäftsbereich der Minister (Ministergesetz)	174
Landesverfügung vom 17. Juli 1947 über die Erhebung eines Pfandes für Gebinde, Flaschen, Hülsen und Kisten	175
Landesverfügung vom 30 Juli 1947 über Höchstpreise für Generatorenholzkohle	175
Bekanntmachung vom 25. Juli 1947 über die Durchführung der Jugendamnestie	175
Bekanntmachung vom 1. August 1947 über die Vollstreckung der im Säuberungsverfahren verhängten Geldbußen	176
Personaländerungen	176
Inhaltsverzeichnis des Amtsblatts des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 93 und 94	176

Bekanntmachung
über die Berufung der Minister
vom 6. August 1947

Der Staatspräsident hat zu Ministern berufen:

1. für das Badische Ministerium des Innern
   den Ministerialrat Dr. **Alfred Schühly**,
2. für das Badische Ministerium der Justiz
   den Abgeordneten Dr. **Marzel Nordmann**,
3. für das Badische Ministerium des Kultus und Unterrichts
   den Staatspräsidenten und Ministerpräsidenten Abgeordneten **Leo Wohleb**,
4. für das Badische Ministerium der Wirtschaft und Arbeit
   den Abgeordneten Dr. **Friedrich Leibbrandt**,
5. für das Badische Ministerium der Landwirtschaft und Ernährung
   den Bürgermeister **Lambert Schill**.

Die Geschäfte des Ministers für das Badische Ministerium der Finanzen führt der Ministerpräsident Staatspräsident Abgeordneter **Leo Wohleb**.

Freiburg, den 6. August 1947

Der Staatspräsident:
Wohleb.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetz

über Zahl und Geschäftsbereich der Minister

(Ministergesetz)

vom 6. August 1947

Das badische Volk hat durch den Landtag am 6. August 1947 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Zahl der Minister wird auf sechs festgesetzt.

§ 2

Der Geschäftsbereich der Minister wird in nachstehender Weise abgegrenzt:

1. Inneres (Badisches Ministerium des Innern),
2. Justiz (Badisches Ministerium der Justiz),
3. Kultus und Unterricht (Badisches Ministerium des Kultus und Unterrichts),
4. Finanzen (Badisches Ministerium der Finanzen),
5. Wirtschaft und Arbeit (Badisches Ministerium der Wirtschaft und Arbeit),
6. Landwirtschaft und Ernährung (Badisches Ministerium der Landwirtschaft und Ernährung).

§ 3

Der Geschäftsbereich des Badischen Ministeriums des Innern umfaßt:

1. Verfassung, Landtagswahl, Volksabstimmung;
2. Gemeinden, Kreise, Körperschaften, Sparkassen; Stiftungen;
3. Staatsangehörigkeit;
4. Vereine, Versammlungen, Presse;
5. Gesundheitswesen;
6. Wohlfahrts- und Jugendpflege;
7. Personenstandswesen;
8. Flüchtlingswesen;
9. Fürsorge für die Opfer des Nationalsozialismus;
10. Polizei;
11. Bauwesen und Wiederaufbau;
12. Feuerlöschwesen;
13. Gebäudeversicherungsanstalt;
14. Badisches Statistisches Landesamt.

§ 4

Der Geschäftsbereich des Badischen Ministeriums der Justiz umfaßt:

1. Gerichte, Staatsanwaltschaft, Notariate, Grundbuchämter, Rechtsanwaltschaft;
2. Zivilrecht (einschl. des Handelsrechts und des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und Zivilrechtspflege;
3. Strafrecht, Strafverfahren, Strafvollzug;
4. Begutachtung der Gesetzgebung.

§ 5

Der Geschäftsbereich des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts umfaßt:

1. Kultus;
2. Schulen und Hochschulen;
3. Kunst und Wissenschaft;
4. Landeskulturamt.

§ 6

Der Geschäftsbereich des Badischen Ministeriums der Finanzen umfaßt:

1. Landeshaushalt;
2. Landesvermögen (einschl. der wirtschaftlichen Unternehmen, mit Ausnahme der Forsten und Domänen);
3. Landesschulden;
4. Finanz- und Lastenausgleich;
5. Währungs- und Kreditwesen;
6. Beamten- und Besoldungsrecht; Tarifwesen für Staatsangestellte und Staatsarbeiter;
7. Steuern und Zölle;
8. Staatliches Hochbau-, Maschinen- und Elektrowesen;
9. Wasser-, Straßen- und Vermessungswesen;
10. Die Verkehrsverwaltung (Straßenverkehr, Eisenbahn, Post, Schiffahrt);
11. Aufsicht über Banken und Versicherungen;
12. Kontrolliertes Vermögen.

§ 7

Der Geschäftsbereich des Badischen Ministeriums der Wirtschaft und Arbeit umfaßt:

A. Die Wirtschaftsverwaltung:

1. Industrie, Handel, Handwerk und Fremdenverkehr;
2. Erfassung und Verteilung von Rohstoffen und Fertigungen der Industrie und des Handwerks;
3. Hauptwirtschaftsamt;
4. Preisüberwachung und Preisbildung;
5. Energiewirtschaft;
6. Landesgewerbeamt, Eichdirektion, Bergamt, Geologische Landesanstalt;
7. Interzonenhandel und Außenhandel

B. Die Arbeitsverwaltung:

1. Arbeitsrecht, Arbeitsgerichte;
2. Tarife und Schlichtungswesen;
3. Gewerkschaften, Betriebsräte;
4. Sozialversicherung;
5. Kriegsversehrtenfürsorge;
6. Wohnraumbewirtschaftung und Siedlungswesen;
7. Gewerbeaufsicht, Gewerbeaufsichtsamt;
8. Landesarbeitsamt.

§ 8

Der Geschäftsbereich des Badischen Ministeriums der Landwirtschaft und Ernährung umfaßt:

1. Landwirtschaft;
2. Ernährung;
3. Domänen und Forsten;
4. Landwirtschaftliches Fachschulwesen.

§ 9

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird die Landesregierung beauftragt.

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Freiburg i. Br., den 7. August 1947.

Die Landesregierung

Wohleb

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Landesverfügung

über die Erhebung eines Pfandes für Gebinde, Flaschen, Hülsen und Kisten
vom 17. Juli 1947

Auf Grund des Preisbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 927) wird nach Anhörung der beteiligten Stellen für das Land Baden folgendes angeordnet:

§ 1

Um die Abnehmer von Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, Süßmost, Schaumwein, Spirituosen, Bier zu einer sorgfältigen Behandlung des Gebindes, der Flaschen, der Verpackung sowie einer alsbaldigen Rückgabe des Leergutes zu veranlassen, dürfen folgende Pfandbeträge berechnet werden:

a) für Weißwein-, Rotwein-, Süßwein-, Sekt- und Spirituosenflaschen	je Flasche	2.— RM,
b) für Bierflaschen	je Flasche	1.— RM,
c) für Hülsen	je Hülse	0.10 RM,
d) für Kisten (50 Flasch. Rauminhalt, bei kleineren Kisten ist der Betrag entsprechend der Größe zu senken)	je Kiste	30.— RM,
e) Gebinde je Raumliter Inhalt	je Gebinde	0.50 RM.

Die Pfandbeträge sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

§ 2

Bei ordnungsmäßiger Rückgabe des Leergutes sind die berechneten Pfandbeträge voll zu erstatten oder gutzuschreiben. Wird das Leergut nicht innerhalb sechs Monaten nach Lieferung zurückgegeben, so ist das Pfand in seiner vollen Höhe verfallen. Wenn Leergut nach diesem Termin zurückgegeben wird, kann jedoch in freier Vereinbarung eine Rückvergütung bis zur Höhe des errechneten Pfandbetrages erfolgen.

§ 3

Über die Abgabe des Leergutes und die Berechnung des Pfandes ist ein besonderes Konto zu führen. Ergeben sich bei der Abrechnung des Pfandgutes Überschüsse dadurch, daß bei Neubeschaffung des nicht zurückgegebenen Leergutes der Einstandspreis niedriger als der Pfandeinsatz ist, so sind diese Überschüsse ohne besondere Aufforderung am Schluß des Kalenderjahres der Preisbildungsstelle zur Abschöpfung anzubieten. Fehlanzeige ist erforderlich. Die Anbietung der Überschüsse oder Erstattung der Fehlanzeige hat bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zu erfolgen.

§ 4

Die Preisbildungsstelle kann zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Landesverfügung zulassen.

§ 5

Verstöße gegen diese Landesverfügung werden nach der Preisstrafrechtsverordnung in der Fassung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I, S. 264) bestraft.

Als Verstöße gelten auch Handlungen, die zwar nicht gegen den Wortlaut, aber gegen den Sinn und Zweck der Landesverfügung verstoßen.

§ 6

Die Landesverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg i. Br., den 17. Juli 1947.

Der Staatssekretär
des Badischen Wirtschaftsministeriums
Dr. Leibbrandt

Landesverfügung

über Höchstpreise für Generatorenholzkohle
vom 30. Juli 1947

Auf Grund des § 2 des Preisbildungsgesetzes vom 20. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 927) wird für das Land Baden folgendes angeordnet:

§ 1

Für Generatorenholzkohle wird mit sofortiger Wirkung für den Hersteller ein Höchstpreis von 54.50 RM je 100 kg festgesetzt. Der Preis gilt ab Herstellerbetrieb. Wird die Holzkohle über den Handel abgesetzt, so darf dieser höchstens 30 Prozent Aufschlag auf den Herstellerpreis berechnen.

§ 2

Zur Herstellung von Holzkohle ist außer faulfreiem Buchenscheitholz auch ein Gemisch von Buchen- und Fi./Ta.-Scheitholz zulässig. Die Verkohlung hat nach den von der Badischen Forstverwaltung erlassenen Bestimmungen zu erfolgen.

Der Wassergehalt der Holzkohle darf höchstens 10 Prozent betragen, sie darf keinen Kohlengrieß und keine unverkohlten Holzstücke enthalten.

§ 3

Holzkohle ist mit geeigneten Vorrichtungen oder Geräten zu verladen, die eine von Grieß und sonstigen Abfallprodukten freie verwendbare Kohlenkörnung gewährleisten.

§ 4

Die vorstehenden Höchstpreise verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablauf des 31. Dezember 1947. Neue auf den Betriebsergebnissen begründete Anträge sind bis spätestens 1. November 1947 der Preisbildungsstelle Freiburg i. Br., Erbprinzenstraße 7, einzureichen.

§ 5

Zuwiderhandlungen werden nach der Preisstrafrechtsverordnung in der Fassung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I, S. 264) bestraft.

Freiburg i. Br., den 30. Juli 1947.

Der Staatssekretär
des Badischen Wirtschaftsministeriums
Dr. Leibbrandt

Bekanntmachung

über die Durchführung der Jugendamnestie
vom 25. Juli 1947

Der dritte Satz von Abschnitt 4 unserer obigen Bekanntmachung vom 10. Juni 1947, veröffentlicht im Regierungsblatt Nr. 24 vom 28. Juni 1947 muß heißen:

„Die Vorlage dieser Empfangsbescheinigung bei der Kreisstelle des Badischen Landesamtes für kontrollierte Vermögen hat einen Aufschub der über das Vermögen verhängten Maßnahmen bis zum Erscheinen der amtlichen Entscheidung zur Folge."

Freiburg i. Br., den 25. Juli 1947.

Badisches Staatskommissariat für politische Säuberung
Dr. Nunier

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung

über die Vollstreckung der im Säuberungsverfahren verhängten Geldbußen

vom 1. August 1947

Die im Säuberungsverfahren verhängten Geldbußen werden durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung beigetrieben.

Freiburg i. Br., den 1. August 1947

Der Staatssekretär des Badischen Finanzministeriums
I. V.: Dr. Bund

Personalveränderungen

Aus dem Bereich des Badischen Ministeriums des Innern:

Beauftragt:

Friedrich Leiser mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Landratsamts Stockach, mit der Amtsbezeichnung „kommissarischer Landrat" für die Dauer des Auftrags.

Inhaltsverzeichnis

des Amtsblatts des französischen Oberkommandos in Deutschland

Nr. 93 — Seite

Deutsche Straßenverkehrsordnung (StVO) Verordnung vom 13. November 1937 (Reichsgesetzblatt Teil I, S. 1179) in der Fassung der Verordnung vom 13. Oktober 1938 (RGBl. I, S. 1433). Geändert nach den vom Alliierten Kontrollrat erlassenen Anordnungen . . . 927

Nr. 94

Amtliche Bekanntmachungen 955

Sonderausgabe

Zeitliches und alphabetisches Register des Amtsblatts des französischen Oberkommandos in Deutschland, Nr. 51 bis 75. —

Herausgeber und Schriftleitung: Badische Staatskanzlei, Freiburg i. Br., Rotteckplatz 2. Fernsprech-Nr. 2635
Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg